

**AMTSGERICHT MÜNCHEN**  
Geschäftsnummer:  
274 C 24616/06

**AUSFERTIGUNG**



**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

Vert.:	ngl.		Kfz	Artf.
RA	EINGEGANGEN			Kenn- nrm.
SB	18. Dez. 2006			Rück- spr.
Rück- spr.	Alexander Thamm Rechtsanwalt			Zah- lung
zdA				Zu- hänge

2-9.

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht  
Eppelein-Harbers

in dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

- Klägerin -

**Prozessbevollmächtigte(r):**  
Rechtsanwalt Alexander Thamm, Atzelbuckelstr. 26, 68259 Mannheim,  
Gz.: 184/05

gegen

Branchenklick GmbH, vertr. durch den GF Michael Ludwig Bauer,  
Münchener Str. 81, 85737 Ismaning

- Beklagte -

**Prozessbevollmächtigte(r):**  
Rechtsanwälte Lorenz, Seidler & Gossel, Widenmayerstr. 23, 80538  
München, Gz.: 00986-06 NE/RS

wegen Forderung

am 6.12.2006 ohne mündliche Verhandlung aufgrund der zum 17.11.06  
eingegangenen Schriftsätze

folgendes

Seite: 2

---

Geschäftsnummer:  
274 C 24616/06

### **Endurteil gemäß § 495a ZPO**

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 470,80 EUR zzgl. 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit 21.4.06 zu bezahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf EUR 470,80 festgesetzt.

Geschäftsnummer:  
274 C 24616/06

### Entscheidungsgründe:

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

#### I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München örtlich gem. §§ 12, 17 ZPO und sachlich gem. § 1 ZPO, §§ 23, 71 GVG zuständig. Die Prozeßführungsbefugnis des Klägersvertreters ist zu bejahen. Der Zeuge [REDACTED], der Ehemann der Klägerin, hat in seiner schriftlichen Zeugeneinvernahme bejaht, am 29.3.06 mit dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin telefoniert zu haben. Inhalt des Telefonats sei gewesen, daß trotz Abschluß des Vergleiches die Zahlung der Kosten nicht erfolgt sei. Der Zeuge habe an diesem Tag telefonisch dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin gebeten, für diese einen Mahnbescheid zu beantragen und ggfls. das streitige Verfahren durchzuführen. Da das Gericht sich keinen persönlichen Eindruck von dem Zeugen machen konnte, können Aussagen zur Glaubwürdigkeit nicht getätigt werden. Das Gericht hat dennoch keine Zweifel an der Richtigkeit der Aussage, da diese logisch nachvollziehbar ist. Anhaltspunkte dafür, daß der Zeuge hier die Unwahrheit gesagt hat, bestehen nicht. Ebensowenig bestehen Anhaltspunkte dafür, daß hier die Unterschrift des Zeugen am Ende der schriftlichen Aussage nicht von diesem stamme. Selbst wenn hier der vorherige Fragebogen von einer anderen ausgefüllt worden sein sollte, hat der Zeuge durch die Unterschrift den Inhalt der Aussage bestätigt und den vorherigen Text sich angeeignet. Eine Formvorschrift, wonach der gesamte Fragebogen handschriftlich vom Zeugen ausgefüllt werden müßte, existiert nicht.
2. Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung von 470,80 EUR aus vertraglicher Vereinbarung. Zwischen den Parteien wurde ausweislich der Anlage K 5 vereinbart, die Klägerin aus dem Vertragsverhältnis zu entlassen und die Kosten des Rechtsanwalts zu übernehmen. In Anlagen K 5 wurde vereinbart "ich möchte aus dem Vertragsverhältnis entlassen werden und erhalte die mir entstandenen Kosten für die Beauftragung des Herrn Rechtsanwalts Thamms von der Firma Branchen Click GmbH zurück." Willenserklärungen sind grundsätzlich nach §§ 133, 157 BGB zu interpretieren. Soweit hier im Text steht, die entstandenen Kosten für die Beauftragung werden erstattet, könnte dies einerseits so interpretiert werden, daß diese Kosten bis zum Abschluß des Vergleichs

Seite: 4

Geschäftsnummer:  
274 C 24616/06

entstanden sein müßten und somit die durch den Vergleichsabschluß entstehenden Kosten nicht erstattet werden können. In Zusammenhang mit dem als Anlage K 4 vorliegenden Schreiben kann ein juristischer Laie die Erklärung auch dahingehend verstehen, daß sämtliche Rechtsanwaltskosten übernommen werden. Dort steht, "aus den oben genannten Gründen bieten wir Ihnen hiermit die einmalige Gelegenheit, Sie aus dem Vertragsverhältnis mit uns zu entlassen und für Sie somit keinerlei Kosten entstehen.... Sollten Ihnen durch die Einschaltung des Herrn Thamm's Kosten entstanden sein, werden wir Ihnen diese selbstverständlich auch ersetzen, soweit sich diese Kosten an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz halten und Sie unser Angebot annehmen." Bei dem als Anlage K 5 verwendeten Formular handelt es sich um ein Schriftstück, das in gleicher Weise gegenüber anderen Kunden verwendet worden ist, also um allgemeine Geschäftsbedingungen. Bei Unklarheiten im Inhalt allgemeiner Geschäftsbedingungen sind diese zu Lasten des Verwenders auszulegen, § 305c II BGB.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, daß der Vertrag über die Auflösung des Vertragsverhältnisses wirksam vereinbart worden ist. Soweit hier von der Beklagtenpartei vorgetragen worden ist, die Anfrage, durch welches Medium die Klägerin auf ihren Prozeßbevollmächtigten aufmerksam geworden sei, sei wahrheitswidrig beantwortet worden wird dieser Vortrag durch die schriftliche Zeugenaussage des Zeugen [REDACTED] widerlegt. Er gibt an, die Klägerin sei ausschließlich durch ihn auf ihren Prozeßbevollmächtigten aufmerksam gemacht worden. Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Aussage hat das Gericht nicht.

3. Die Nebenforderungen gründen sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB n.F.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG.

Epelein-Harbers  
Richterin am Amtsgericht

Geschäftsnummer:  
274 C 24616/06

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift.



München 14. 12. 06  
*Stibbe*  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Stibbe  
Jan.